

AfricAvenir International e.V.

Beitragssatzung

§ 1 Grundlage

Grundlage der Beitragssatzung ist § 4 der Vereinsatzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für **ordentliche Mitglieder** beträgt mindestens EUR 50 / ermäßigt EUR 20. Ordentliche Mitglieder können sich für die freiwillige Zahlung eines höheren Beitrags entscheiden.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen als **Fördermitglieder** beträgt mindestens EUR 150. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen und Personengesellschaften als Fördermitglieder beträgt mindestens EUR 200. Fördermitglieder können kostenlos an allen öffentlichen Veranstaltungen von AfricAvenir International e.V. teilnehmen.

(3) **Ehrenmitglieder** sind laut Vereinssatzung von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Ermäßigte Beiträge

(1) Anspruch auf den ermäßigten Beitragssatz haben Personen, die sich als Schüler, Studierende, Arbeitslose oder ALG II-Empfänger/innen ausweisen können, sowie auf schriftlichen Antrag weitere Personen mit geringem Einkommen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Maßgebender Zeitpunkt für die Feststellung der Ermäßigungsberechtigung ist der jeweilige Eintrittszeitpunkt und später fortlaufend der Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.

(3) Der Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen für den ermäßigten Beitragssatz ist dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen. Bei verspäteter Feststellung des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen zu Beginn eines Geschäftsjahrs und nach schon geleisteter Zahlung des ermäßigten Beitrags, muss die Differenz zum normalen Mitgliedsbeitrag schnellstmöglich nachentrichtet werden.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden i.d.R. innerhalb des 1. Quartals eines Geschäftsjahres fällig. Tritt ein Mitglied während des Jahres ein, wird der erste Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr mit der Aufnahme sofort fällig. Neumitglieder, die erst im 4. Quartal eintreten können aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand von der Beitragszahlung im Eintrittsjahr befreit werden.

(2) Mitgliedsbeiträge werden i.d.R. im Bankeinzugsverfahren erhoben. Mitglieder mit falschen oder nicht mehr aktuellen Kontodaten oder ungedeckten Konten haben alle hierdurch verursachten Zusatzkosten aus dem Bankeinzugsverfahren zu tragen. Auf besonderen Wunsch kann alternativ zum Bankeinzugsverfahren auch per Überweisung, bzw. Dauerauftrag gezahlt werden. Hierbei ist im Verwendungszweck deutlich zu vermerken, dass es sich um die Beitragszahlung handelt.

§ 5 Nichtzahlung der Beiträge

(1) Kann ein Mitglied seine Beiträge nicht oder nur zum Teil zum Fälligkeitstermin zahlen (z.B. aufgrund einer finanziellen Notlage), so besteht die Pflicht, den Vorstand rechtzeitig vor Fälligkeit schriftlich hierüber zu unterrichten. Hierbei müssen die jeweiligen Gründe genau erläutert und darüber hinaus ein Vorschlag unterbreitet werden, wie und bis wann der Beitrag alternativ entrichtet werden kann.

(2) Die unbegründete Nichtzahlung des Beitrags hat eine erste schriftliche Mahnung seitens des Vorstands zur Folge. Hierin wird das Mitglied aufgefordert, den offenen Beitrag und evtl. angefallene Bankgebühren innerhalb einer im Einzelfall festzusetzenden Frist von mindestens einem Monat nach dem Abschicken des Mahnschreibens an den Verein zu bezahlen oder plausible Gründe für die aktuelle Unmöglichkeit der Zahlung zusammen mit einem Lösungsvorschlag schriftlich zu benennen (s. Absatz 1).

(3) Lässt das Mitglied die Frist ohne Reaktion verstreichen, so folgt umgehend eine zweite Mahnung. Beahlt das Mitglied innerhalb einer zweiten Frist von einem Monat den Beitrag zzgl. einer Mahngebühr von EUR 5 und evtl. angefallener Bankgebühren noch immer nicht, so folgt sein Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand. (Siehe Vereinssatzung § 3, Abs. 4b.) Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen.

(4) Es genügt, wenn die Mahnung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Post- und E-Mailadresse gerichtet wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung ab dem 05.12.2010 in Kraft.